

Finanzen und Gesundheit
Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Merkblatt ungedeckte Heimkosten

Welche Kosten entstehen in einem Alters- und Pflegeheim?

- a) Pensionskosten (Hotellerie/Zimmerkosten)
- b) Betreuungskosten
- c) Pflegekosten
- d) Zusatzdienstleistungen und persönliche Auslagen

Wer trägt welche Kosten?

Pensions- und Betreuungskosten sind grundsätzlich vollumfänglich durch die betroffene Person zu bezahlen. Sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, entstehen sogenannte ungedeckte Heimkosten. Diese trägt der Kanton auf Antrag nach Massgabe von Art. 6a ff. Sozialhilfegesetz (SHG).

Aus dem Pflegebereich ergeben sich keine ungedeckten Heimkosten im Sinne von Art. 6a Sozialhilfegesetz (SHG), da die Pflegerestkosten wie folgt aufgeteilt werden:

- max. 23.00 Franken pro Tag durch die Heimbewohnenden
- 9.60 Franken pro Tag und Pflegestufe durch die Krankenversicherung
- die Differenz zu den Vollkosten durch den Kanton (Pflegerestkosten)

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) können bei den Sozialversicherungen Glarus einen Antrag auf Vergütung für die im laufenden Jahr entstandenen Kosten für Krankheitsausgaben stellen, darunter auch für Franchise und Selbstbehalt ([Krankheitskosten einreichen](#); Art. 14 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG).

Nicht übernehmen muss der Kanton Kosten, welche nicht aufgrund des Heimaufenthalts anfallen wie z. B. für Zusatzdienstleistungen und Auslagen für den persönlichen Bedarf, Zahnarztkosten oder für nicht kassenpflichtige Utensilien. Solche Kosten können allenfalls durch die Sozialhilfe (Soziale Dienste) abgedeckt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Versicherte seine Beteiligung an den Pflegekosten (max. 23.00 Franken pro Tag) nicht leisten kann. Dafür ist ein Gesuch bei den Sozialen Diensten zu stellen.

Die Hauptabteilung Gesundheit wird nach umfassender Prüfung der finanziellen Situation einer gesuchstellenden Person mit ungedeckten Heimkosten eine Anmeldung zum Bezug der vollen Individuellen Prämienverbilligung (IPV) vornehmen.

Wie erkennt man ungedeckte Heimkosten?

Zur Prüfung des Anspruchs sind die **aktuellen Heimrechnungen** und die **aktuelle EL-Verfügung** nötig. Soweit die Tarife gemäss Heimrechnung die anrechenbaren EL-Höchstansätze übersteigen oder illiquide Positionen (Vermögensverzicht, Liegenschaften) angerechnet werden, liegen ungedeckte Heimkosten vor. Um ungedeckte Heimkosten geltend zu machen, muss das liquide Vermögen, unter Berücksichtigung der aktuellen unbezahlten Heimrechnung, unter dem Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien in der Höhe von 4'000.00 Franken für eine Einzelperson und 8'000.00 Franken für ein Ehepaar liegen.

Verwandtenunterstützung

Verwandte werden in auf- und absteigender Linie im Rahmen der Verwandtenunterstützung nach Art. 328 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) in die Pflicht genommen (Art. 31 SHG). Die Hauptabteilung Gesundheit ist verpflichtet zu prüfen, ob die Verwandten in «günstigen Verhältnissen» leben. Die vom Bundesgericht entwickelten Richtwerte sind in den [SKOS-Richtlinien](#) übernommen. Die Hauptabteilung Gesundheit prüft die Verhältnisse möglicher unterstützungspflichtiger Verwandter und lädt diese mit dem Ziel einer raschen Abklärung zur Mitwirkung ein.

Anlaufstellen

Betroffene Personen oder ihre Bezugspersonen können sich für weitere Auskünfte an ihr Alters- und Pflegeheim, die Pro Senectute oder an die Hauptabteilung Gesundheit wenden.

Gesuch

Das Gesuch um Übernahme ungedeckter Heimkosten ist bei der Hauptabteilung Gesundheit zusammen mit folgenden Unterlagen per Post oder per Mail einzureichen:

- Aktuelle Verfügung der Ergänzungsleistungen
- Letzte zwei Heimrechnungen
- Aktuelle definitive Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person (inklusive Wertschriften- und Guthabenverzeichnis)
- Aktuelle Kontoauszüge aller Konti der gesuchstellenden Person
- Krankenversicherungspolice der gesuchstellenden Person
- Aktuelle definitive Steuerveranlagung aller Verwandten in auf- und absteigender Reihenfolge
- Kopie Familienausweis
- Nachweis über Vertretungsberechtigung